



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Innovative Software Research & Service GmbH

Struthof 2

D-55595 Münchwald

Mit Geltung für Unternehmen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch AGB genannt) enthalten die zwischen Ihnen, dem Kunden (im folgenden auch Kunde genannt) und uns, der Innovative Software Research & Service GmbH ausschließlich geltenden AGB, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Innovative Software Research & Service GmbH ist geschäftsansässig in 55595 Münchwald, Struthof 2, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz zu der HRB-Nr. 32779.
3. Innovative Software Research & Service GmbH (im folgenden auch Insors genannt) wird durch die Geschäftsführung vertreten.
4. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jeder Kunde, der bei dem jeweiligen Rechtsgeschäft in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
5. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
6. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Die Vollmacht zur Erteilung von Garantien und Zusicherungen beschränkt sich auf Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.
7. Diese Geschäftsbedingungen gelten für von uns erbrachte Dienstleistungen, Werkleistungen, Leistungen und Lieferungen aus Kaufvertrag, Leistungen aus Miet-, Pacht- und Leihverträgen sowie Auftragsleistungen (im Folgenden auch Leistung).

8. Die AGB sind unter www.udaption.com in speicherbarer und ausdrückbarer Fassung kostenlos abrufbar.

§2 Registrierung als Nutzer

1. Ihre Registrierung zu unserem Handelssystem erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf Zulassung zu unserem Handelssystem besteht nicht. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen. Auf unser Verlangen müssen Sie uns eine Kopie Ihrer Handelsregistereintragung / Gewerberegistrierung zusenden. Zwecks Zulassung füllen Sie elektronisch das auf unserer Website vorhandene Anmeldeformular aus und übersenden es uns. Die für die Anmeldung erforderlichen Daten sind von Ihnen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Mit der Anmeldung wählen Sie einen persönlichen Nutzernamen und ein Passwort. Der Nutzername darf weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen. Sie sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und dieses Dritten keinesfalls mitzuteilen.

2. Abgesehen von der Erklärung Ihres Einverständnisses mit der Geltung dieser AGB ist Ihre Registrierung mit keinerlei Verpflichtungen verbunden. Sie können Ihren Eintrag jederzeit wieder per E-Mail an info@insors.de löschen. Allein mit der Eintragung bei uns besteht keinerlei Kaufverpflichtung hinsichtlich der von uns angebotenen Waren.

3. Soweit sich Ihre persönlichen Angaben ändern, sind Sie selbst für deren Aktualisierung verantwortlich. Alle Änderungen können online nach Anmeldung unter „Mein Konto“ vorgenommen werden.

4. Eine Bestellung durch Sie kann nur mit Registrierung als Nutzer durchgeführt werden.

§ 3 Datenschutz

1. Sämtliche von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-MailAdresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden wir ausschließlich gemäß den

Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

2. Ihre personenbezogenen Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen uns abgeschlossenen Kaufverträge verwendet, etwa zur Lieferung von Waren an die von Ihnen angegebene Adresse. Eine darüber hinausgehende Nutzung Ihrer Bestandsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote findet nicht statt.

3. Sie haben jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten.

4. Soweit Sie weitere Informationen wünschen oder die von Ihnen ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Verwendung Ihrer Bestandsdaten abrufen oder widerrufen wollen, steht Ihnen zusätzlich unser Support unter der EMail-Adresse info@insors.de zur Verfügung.

§ 4 Angebote, Vertragsschluss

1. Der Katalog, auch auf Datenträgern und in elektronischen Medien, und sonstige Werbeaussendungen sind für Insors freibleibend. Sie stellen kein für uns bindendes Angebot dar; wir übernehmen damit kein Beschaffungsrisiko. Wir behalten uns vor, auch während der Gültigkeitsdauer des Kataloges Produkte aus dem Programm zu nehmen bzw. zu ersetzen, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern sowie Produkteigenschaften zu ändern.

2. Die in Katalogen, auf Datenträgern, in elektronischen Medien und sonstigen Werbeaussendungen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtso der Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen Normen, insbesondere DINNormen oder Daten stellen keine Garantien (Zusicherungen), sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar, die bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit berichtigt werden können. In Angeboten enthaltene technische

Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie ausdrücklich als Garantie oder Zusicherung bezeichnet werden, im Übrigen lediglich Beschaffenheitsangaben.

3. An Katalogen, auch auf Datenträgern und in elektronischen Medien, und sonstigen Verkaufsunterlagen behalten wir uns das gesetzliche Urheberrecht und das Eigentum vor. Sämtliche Arten einer Nutzung der genannten Unterlagen, insbesondere von darin enthaltenen Zeichnungen, Designs und Logos, bedürfen unserer vorheriger Zustimmung.

4. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden ist für diesen ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung durch Auftragsbestätigung in Textform annehmen oder dadurch, dass wir dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

5. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist grundsätzlich der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebend, sofern die Vertragsparteien keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben. Besteht zwischen der Bestellung des Kunden und der Auftragsbestätigung der Insors ein Dissens, so gilt der Vertrag mit Beginn der tatsächlichen Auftragsdurchführung als zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung der Insors geschlossen, sofern nicht der Kunde vor Beginn der Auftragsausführung schriftlich widerspricht.

§ 5 Preise

1. Die Einkaufspreise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten und Verpackung.

2. Änderungen der dem angebotenen Preis zu Grunde liegenden Kostenfaktoren - insbesondere Änderungen der Löhne, Rohstoffpreise und Ähnliches - geben dem Lieferanten das Recht geben, von dem Kunden neue Verhandlungen über einen geänderten Preis zu verlangen. Etwa bewilligte Rabatte und Frachtvergütungen entfallen bei gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleichsverfahren, Insolvenz und Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

§ 6 Lieferbedingungen, Annahmeverzug

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Einhaltung von Lieferfristen steht, wenn wir den Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit unserem Lieferanten nachweisen und des Weiteren nachweisen, dass dieser einen mit uns vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten hat, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit. In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferzeit die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten, ggf. die rechtzeitige Beibringung der vom Kunden mitzuteilenden Angaben und zu erklärenden Freigaben, soweit vereinbart auch den Eingang der Anzahlung voraus.

2. Insors ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Wenn die Lieferung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist, gilt die Bereitstellung der Ware als Vertragserfüllung. In Fällen höherer Gewalt, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streiks, Importschwierigkeiten und dergleichen, behalten wir uns eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit vor. Wir geraten erst dann in Lieferverzug, wenn eine weitere, vom Kunden gesetzte Frist von mindestens 14 Tagen verstrichen ist und wir die Verzögerung zu vertreten haben. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Insors berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Wir sind berechtigt, solchen Schadensersatz als Pauschale i. H. v. 0,5 % / Kalenderwoche, maximal 5 % bzw. 10 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, jeweils vom Netto-Kaufpreis und beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware zu verlangen. Der Nachweis eines höheren

Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 7 Versandkosten, Gefahrübergang

1. Etwaig notwendige Genehmigungen zur Versendung der Ware ins Ausland hat der Kunde in seinem Namen und auf seine Kosten einzuholen.
2. Wir versenden grundsätzlich ex works (Incoterms 2010).
3. Die Gefahr geht im Falle des Versands mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder das mit dem Transport beauftragte Unternehmen, im Falle der Abholung mit Bereitstellung der Ware zur Abholung und Mitteilung an den Käufer auf den Käufer über.

§ 8 Zahlungsbedingungen/-Verzug

1. Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Werden uns nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, die auf eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen, können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden. Kommt der Kunde dem nicht nach, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.
2. Mangelnde Kreditwürdigkeit kann unter anderem dann angenommen werden, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet.
3. Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb zehn Tagen nach Ausstellung der Rechnung.
4. Nach den 30 Tagen der Rechnungsstellung befindet sich der Kunde auch ohne Mahnung im Verzug.

5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Schecks oder Wechsel gegeben worden sind – fällig.
6. Wir sind ferner berechtigt, von Verträgen, die wir unsererseits noch nicht erfüllt haben, zurückzutreten.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unsere Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Zinsschaden auf Nachweis geltend zu machen. Wir sind ferner berechtigt, die Waren zurückzunehmen, wobei die Ausübung dieses Rechts nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt.
8. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewährleistung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Wechsel-Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug innerhalb von drei Tagen zu zahlen.
9. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

1. Die gelieferten Waren sowie erbrachte Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldenforderung. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
2. Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche an uns abgetreten. Wird unserer Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltsware Dritter veräußert, so gilt die dem Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehende Forderung in Höhe eines Teilbetrages bemessen nach dem Rechnungswert für unserer Vorbehaltsware zuzüglich 10 % als an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt die

Forderung aus dem Werk- oder Werkslieferungsvertrages in gleichem Umfang als an uns abgetreten.

3. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus einer Verfügung über Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt. Unser Recht auf Einziehung bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerechts.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Forderungen verpflichtet, als dass die Besicherung unserer restlichen Forderungen dadurch nicht gefährdet werden. Von jeder Pfändung der Vorbehaltsware oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und Dritte auf unserer Rechte hinzuweisen.

5. Bei Pflichtverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes allein liegt keine Rücktrittserklärung.

6. Der Kunde ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten i.S. der §§ 273, 320 BGB nicht befugt.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen.

2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen.

3. Mängel sind uns gegenüber schriftlich per E-Mail an info@insors.de anzuzeigen.

§ 11 Gewährleistung

1. Mängelmeldungen werden von uns nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen.

2. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen im Sinne des § 439 II BGB werden auf die Rücknahme und Neulieferung der gelieferten Sache beschränkt.

4. Im Falle der erforderlichen Nacherfüllung gewähren wir dem Kunden mindestens zwei Nacherfüllungsversuche. Frühestens nach Ablauf von zwei Nacherfüllungsversuchen kann die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden. In diesem Fall können wir grundsätzlich nach unserer Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unsererseits nur unerheblich ist.

5. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Werkes dar.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder wenn der Mangel nicht feststellbar ist.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Serien- und Halbserienprodukte hat uns der Kunde zum Zwecke der Überprüfung und gegebenenfalls Feststellung eines Mangels fracht- und kostenfrei in unserem Werk anzuliefern.

9. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche für alle gelieferten Waren, Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt ein Jahr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Gebrauchte Ware und Sonderposten werden unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft.

11. Unsere Waren entsprechen in Konstruktion und Herstellung den anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften an Produktsicherheit- und Materialien.

12. Schäden, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder einen Dritten, Nichtbefolgung der Betriebs- und /oder Wartungsanweisungen, Veränderungen an den Produkten, Einbau von Teilen oder Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, natürliche Abnutzung, ungeeigneten Baugrund, klimatische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von Insors zu vertreten sind, entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

13. Die von Insors eingesetzten Akkus und Batterien sind Verschleißartikel. Deshalb gibt es hier nur eine eingeschränkte Gewährleistung.

14. Wiederaufladbare Akkus sind Verbrauchsgüter mit einem besonders starken Verschleiß. Sie werden permanent geladen und entladen. Deshalb ist die Lebensdauer dieser Akkus auch unter normalen Voraussetzungen begrenzt und liegt in jedem Falle unterhalb der gesetzlich geregelten Gewährleistungsfrist.

15. Deshalb schließt Insors Gewährleistungsansprüche bezüglich Akkus und Batterien insbesondere hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nach Ablauf von 6 Monaten grundsätzlich aus. Dies gilt auch im Falle des Leistungsverlustes.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.
2. Von dem unter Ziffer 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, z.B. haben wir dem Kunden die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie auf dem arglistigen Verschweigen von Mängeln.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/ oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Wir haften insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit unseres Online Handelssystems. Insors haftet nicht für die Funktionsfähigkeit von Datennetzen, Servern oder Datenleitungen zu seinem Rechenzentrum
5. Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
6. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

§ 13 Verpackungen, Elektroggesetz (ElektroG), Batterien

1. Beim Kauf bzw. bei der Überlassung von Waren übernimmt der Kunde die ordnungsgemäß Entsorgung der Verpackungen und am Ende der Nutzungsdauer die Entsorgung der gelieferten Waren, soweit diese in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die von uns gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen, entsorgen zu lassen bzw. wiederzuverwerten.
3. Zum Lieferumfang der von uns verkauften Waren können Batterien gehören. Endverbraucher sind nach der Batterieverordnung gesetzlich zur Rückgabe aller gebrauchten Batterien verpflichtet. Vertreiben Sie unsere Produkte sind Sie daher verpflichtet, Endverbrauchern die Rückgabe von Batterien nach dem Batteriegesetz zu ermöglichen und Insors insoweit freizustellen. Die Verantwortung von Insors als Inverkehrbringer bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, ist ausschließlich Münchwald.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren beabsichtigter wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 15 Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.